



Förderverein IMECE Germany e.V.

Satzung Förderverein IMECE Germany e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein IMECE Germany**“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein IMECE Germany verfolgt primär den Zweck, die vielseitige Flüchtlingshilfe der NGO (Nichtregierungsorganisation) IMECE Inisiyatifi Dernegi mit Sitz in Cesme-Türkei materiell, ideell und mit Freiwilligen personell zu unterstützen.

1. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln und durch die Hingabe von Gütern des täglichen Bedarfs wie z.B. Kleidung, Decken und Nahrung.
2. Die Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen schließt auch die Maßnahmen und Projekte ein, die von IMECE Inisiyatifi Dernegi zur Förderung der nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe entwickelt und organisiert werden. Konkret geht es insbesondere um folgende Maßnahmen und Projekte;
 - Einkommen schaffende Maßnahmen, Förderung der Beschäftigung
 - Ernährungssicherungsprogramme,
 - Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche, Schulung, Information und Kommunikation für Eltern bzw. Erwachsene
 - Gesundheitsförderung, Verbesserung der Hygienebedingungen in allen Lebensorten von Geflüchteten
 - Verbesserung der Wohnbedingungen,
 - Stützung der Sicherheit der Familien, Schutz gegen Gewalt an Leib und Seele der Geflüchteten

Darüber hinaus verfolgt der Förderverein IMECE Germany das Ziel der Förderung der internationalen Flüchtlingshilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des internationalen Jugendaustausches sowie der Etablierung der Toleranz auf allen Gebieten des Kultauraustausches und der Verfestigung des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen und Aktivitäten:

1. Organisation und Durchführung verschiedener Informations- und Kulturveranstaltungen, zur Bekanntmachung der Flüchtlingshilfearbeit von IMECE Inisiyatifi in der Ägäis,
2. Durchführung von Kampagnen zur Sammlung von Geld- und Sachspenden sowie Übermittlung von Sendungen an die IMECE Inisiyatifi,
3. gezielte Informationsarbeit zur Akquise von Freiwilligen aus Deutschland für die Mitarbeit in den verschiedenen von IMECE Inisiyatifi zur Unterstützung organisierten Camps und Projekten,



Förderverein IMECE Germany e.V.

4. gezielte Unterstützung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den in Deutschland tätigen Institutionen und Organisationen in den Bereichen vom internationalen Jugendaustausch und der Flüchtlingshilfe sowie Entwicklungszusammenarbeit und der NGO IMECE Inisiyatifi Dernegi, Vermittlung von Kontakten, Organisation von gemeinsamen Projekten und Austauschmaßnahmen. Dies steht auch im Interesse der Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Europäischen Union.
5. Organisation und Durchführung von vielseitiger und mehrsprachiger Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Sinne gibt der Verein einen regelmäßigen Newsletter heraus, entfaltet Aktivitäten auf allen geeigneten digitalen Plattformen (Homepage, Facebook, YouTube, Instagram u.a.)
6. Da die vielseitige und nachhaltige Arbeit und das Engagement der NGO IMECE Inisiyatifi Dernegi, der Flüchtlingspolitik der Europäischen Union und der Bundesregierung zum Schutz und Wohl des Lebens von Geflüchteten im vollen Umfang entspricht, setzt sich der Förderverein IMECE Germany für die Anerkennung und Unterstützung der Arbeit und des selbstlosen Engagements von IMECE Inisiyatifi Dernegi in der Ägäis durch die staatlichen Instanzen sowie der Europäischen Union ein, vermittelt Kontakte und Gespräche, organisiert geeignete Veranstaltungen, die diesem Ziel dienen.
7. Der Förderverein will darüber hinaus andere Projekte, die in Verbindung mit dem Engagement der IMECE Inisiyatifi Dernegi geplant und durchgeführt werden, begleiten, beraten und fördern.

Ferner organisiert der Förderverein alle zur Erreichung von diesen Vereinszwecken geeigneten übrigen Maßnahmen, Projekten und Aktivitäten, führt diese durch und bringt sie in die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Förderverein IMECE Germany verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, weil seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Im Konkreten verfolgt der Verein im Sinne der Abgabenordnung in seiner jeweils aktuellen Fassung insbesondere die Zwecke, die im § 52, Absatz 10,11,13,15 und 25 zum Ausdruck gebracht werden:

- die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und religiöser Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person



Förderverein IMECE Germany e.V.

durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und die Zielsetzung des Vereins unterstützt. Jede Person, die Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten.

Fördermitgliedschaft ist möglich und der*die Bewerber*in muss im Antrag zwischen der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft wählen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Juristische Personen können Mitglied werden, sie haben jedoch bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,

- wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt
- aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied ein Klärungsgespräch schriftlich anzubieten. Dem Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 Die Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Alle Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wenn in dieser Satzung eine andere Regelung nicht vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können weitere Beratungsgremien, Arbeitskreise bilden, wenn das den Vereinsinteressen dient. In diesem Fall müssen die Ziele, Zusammensetzung, Funktion und Amtszeit des Beratungsgremiums klar festgelegt werden.



Förderverein IMECE Germany e.V.

Alle Vereinsorgane und Gremien können ihre Sitzungen bei Bedarf auch im digitalen Raum in Form von Video- und/oder Telefonkonferenzen durchführen. Der Bedarf ist zu Beginn einer jeden in dieser Form eingeladener Sitzung durch Abstimmung festzustellen. Der Bedarf ist vorhanden, wenn die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder sich für diese Sitzungsform aussprechen.
Bei allen Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese in dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen, spätestens jedoch 18 Monate nach der vorherigen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Der Vorstand schickt gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge zur Satzungsänderung.

Der*Die Vorstandsvorsitzende (bei Abwesenheit der Stellvertretung) eröffnet die Versammlung, und leitet die Wahl einer Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person. Die Versammlungsleitung hat als erstes die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Nachwahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- Entgegennahme des Sachberichtes und Jahresabschlusses des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfberichtes von Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand eingeladen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen anfordern.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen; die*der Vorsitzende und zwei Stellvertreter*innen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln eine Listenwahl ist jedoch möglich, wenn das von den Kandidat*innen gewünscht und von der Versammlung angenommen wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt nach Ablauf



Förderverein IMECE Germany e.V.

der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vertretung des Vereins nehmen die Vorstandsmitglieder immer zu zweit wahr.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Sach- und Wirtschaftsberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Organisation und Durchführung von allen angemessenen Maßnahmen und Aktivitäten, die im Wesentlichen im § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.

Der Vorstand tritt mindestens drei Mal jährlich bzw. bei Bedarf öfters zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei seiner*ihrer Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer*innen, die zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstellen müssen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kassenprüfer*innen zur Erstellung ihres Prüfberichtes alle Buchhaltungsunterlagen des Vereins vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist dann möglich, wenn der Vorstand die gewünschten Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gibt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag mit gewünschten Änderungen und Begründungen dem Vorstand vorlegen. Für die Annahme der Satzungsänderungsanträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag dazu muss der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Es bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einer gemeinnützigen Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Organisation hat es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken – möglichst im Sinne des § 2 der Satzung – zu verwenden.



Förderverein IMECE Germany e.V.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde bei der Gründungsversammlung **Förderverein IMECE Germany e.V.** am 18.10.2020 verabschiedet.

Vorsitzende des Vereins
Bahar Torcuk

stellv. Vorsitzende
Jaqueline Tegas

stellv. Vorsitzende
Dilan Torcuk

Leitung Gründungsversammlung
Ercüment Toker

Madeleine Brings

Kassenprüfer
Caroline Hartl

Kassenprüfer
Anna Schleicher